



Der Soli soll abgebaut werden

Entlastung für 90 Prozent der Steuerzahler

Nach der Koalitionsvereinbarung soll der Solidaritätszuschlag für rund 90 Prozent der Einkommensteuerzahler 2021 abgeschafft werden. Nun hat das Bundeskabinett den konkreten Plan von Bundesfinanzminister Olaf Scholz angenommen.

Der Soli wird ab 2021 nur erhoben, wenn die Einkommensteuer nach der Grundtabelle 16.956 Euro, nach der Splittingtabelle (für zusammenveranlagte Ehepaare) 33.912 Euro übersteigt. So bleibt das zu versteuernde Einkommen eines Alleinstehenden nach dem Steuertarif 2020 bis zur Höhe von 61.714 Euro vom Solidaritätszuschlag befreit. Für Ehepaare verdoppelt sich der Betrag.

Neue Berechnung des Soli

Ab einem zu versteuernden Einkommen von 96.410 Euro (192.820 Euro für Zusammenveranlagte) muss der Solidaritätszuschlag wie bisher in voller Höhe von 5,5

Prozent der Einkommensteuer gezahlt werden. Bei einem Einkommen Alleinstehender ab 61.715 Euro bis 96.409 Euro errechnet sich der Soli wie in der links unten stehenden Tabelle angezeigt.

Verschiedene Freibeträge und unterschiedliche Pauschalen werden vom Jahresbruttogehalt abgezogen und ergeben das zu versteuernde Einkommen von Arbeitnehmern. Durch die Abzüge blieben Arbeitnehmer der Steuerklasse I und IV ohne Kinder mit einem Jahresbruttogehalt 2019 bis zu rund 72.500 Euro vom Soli ganz verschont. Noch beträgt der Solidaritätszuschlag bei diesem Bruttogehalt rund 930 Euro.

Entlastung betrifft nicht alle

Nach Angaben des Finanzministeriums werden die Steuerzahler 2021 mit rund 10,9 Milliarden Euro entlastet. Von denjenigen aber, die nicht vom Wegfall des Solidaritätszuschlags profitieren, wird die Staatskasse rund 10 Milliarden Euro kassieren. Und dazu zählen nicht nur gut verdienende Angestellte, Beamte, Freiberufler und Gewerbetreibende. Von der Soli-Entlastung sind auch alle körperschaftsteuerpflichtigen Firmen (z. B. GmbH) ausgenommen und die vielen Sparer, deren Erträge um die Abgeltungsteuer weiterhin vermindert werden.



Liebe Leserin, lieber Leser, erfreuliches kündigt sich an. Bereits nächstes Jahr werden die Steuerzahler ein klein wenig entlastet. Eine größere Entlastung bedeutet für die meisten der Abbau des Solidaritätszuschlags ab 2021, von dem 90 % der Steuerzahler im vollen Umfang betroffen sein sollen. Um die angekündigte Grundrente ist es still geworden, die vielen armen Rentnern helfen würde. Aus Geldnot jobben immer mehr. Die Bertelsmann Stiftung rechnet sogar mit einem Anstieg der Altersarmut. Wer Sparen für's Alter mit Steuervorteilen verbinden kann, ist gut dran. Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen


Michael Beyerle
SOISA Treuhand GmbH

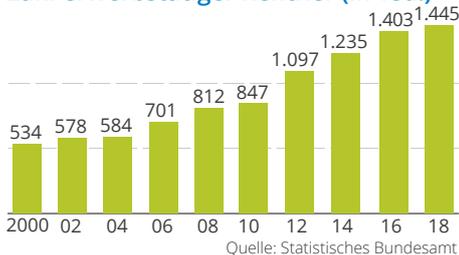
SolZ im Zwischenbereich	
bei einem zVE von	80.000 €
EKST (2020; Grundtabelle)	24.636 €
Freigrenze	- 16.956 €
	7.680 €
Solz Satz	x 11,9 %
Solz	913,92 €

Immer mehr Rentner arbeiten

Arbeiten Rentner aus Spaß oder aus Geldnot

Rund 17 Millionen Deutsche sind aktuell über 65 Jahre alt. Acht Prozent der Rentnerinnen und Rentner verdienen sich etwas hinzu. Dies ist jeder zwölfte. Vor rund zwanzig Jahren waren es gerade einmal drei Prozent. Nur jeder dreiunddreißigste über 65-Jährige arbeitete damals noch. Das Bundesarbeitsministerium gab bekannt, dass die Zahl der arbeitenden über 65-Jährigen von 534.000 im Jahr 2000 inzwischen auf 1,45 Millionen gestiegen ist.

Zahl erwerbstätiger Rentner (in Tsd.)



Die meisten der berufstätigen Rentnerinnen und Rentner haben keinen Vollzeitjob. Die Hälfte ist geringfügig beschäftigt. Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit bilden unter den Beschäftigten mit 450-Euro-Jobs inzwischen Rentner die größte Gruppe. Eine sozialversicherungspflichtige Beschäfti-



gung haben rund ein Viertel der über 65-jährigen im Erwerbsleben Stehenden. Genauso groß ist die Gruppe der selbstständig tätigen Älteren.

Ältere wollen Kontakt und eine Aufgabe

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) untersuchte die Gründe für die Tätigkeit im Alter und die Zufriedenheit der älteren Beschäftigten. Aus der repräsentativen Umfrage kam heraus, dass 90 Prozent der erwerbstätigen Rentner Spaß bei der Arbeit hätten, den Kontakt zu anderen Menschen brauchen oder sich weiterhin eine Aufgabe wünschen.

Arbeitsgrund Geldnot

Die Kehrseite der Medaille ist, dass viele ältere Menschen eine Berufstätigkeit aus

Geldnot dringend benötigen. Sie wollen in Würde leben können.

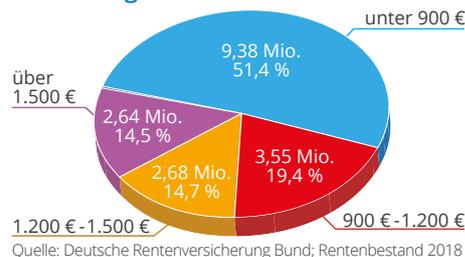
Zwei Drittel der Frauen und gut die Hälfte der Männer gaben an, dass sie das Geld aus dem Job brauchen.

Die Sozialverbände (VdK) glauben, dass sich ihre Zahl erhöhen wird, weil die Rentenhöhe in vielen Fällen zu gering ist.

Altersrenten unter der Armutsschwelle

Jede zweite Altersrente liegt unter 900 Euro im Monat. Der Hinzuverdienst ist ein Muss, um sich mit Hilfe eines Minijobs über Wasser halten zu können. Dabei sind "Regale auffüllen und Zeitungen austragen keine Tätigkeiten, die man ausübt, weil man Erfüllung in der Arbeit sucht", so die Stellungnahme der VdK-Präsidentin Verene Bentele.

Zahlbetrag der Renten im Alter



Altersarmut wird trotz Reformen weiter steigen

Studie der Bertelsmann Stiftung zeichnet ein düsteres Bild für künftige Rentner

Nach neuesten Erkenntnissen einer Studie der Bertelsmann Stiftung werden ältere Menschen in Zukunft immer häufiger unter Geldnot leiden. Auf Grundlage repräsentativer Haushaltsdaten und unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren, wie die Entwicklung des Arbeitsmarktes oder die Umsetzung unterschiedlicher Reformen des Rentensystems, wurde die Entwicklung der Altersarmut untersucht. Die Ergebnisse der Studie liefern ein besorgniserregendes Bild.

lichen Einkommens der Arbeitnehmer zur Verfügung haben. Laut Studie sind dies diejenigen, deren monatliches Nettoeinkommen unterhalb von 905 Euro liegt.

Nach Analyse der möglichen Auswirkungen derzeit diskutierter Reformen, wie der von Arbeitsminister Heil vorgebrachten Grundrente, kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass diese nicht ausreichen, um den Anstieg der Altersarmut aufzuhalten. Zu wenig zielgenau seien die

Reformpläne, so der Arbeitsmarktexperte der Bertelsmann Stiftung, Christof Schiller.

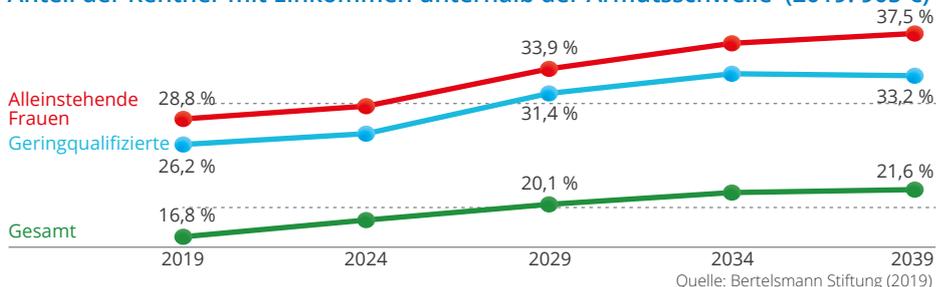
Frauen am stärksten betroffen

Geringqualifizierte und Alleinstehende werden künftig am stärksten von Altersarmut bedroht sein. Rund 33 Prozent der Personen ohne Berufsschulabschluss und 37,5 Prozent der alleinstehenden Frauen werden in zwanzig Jahren von Altersarmut betroffen sein, wenn Reformen des Rentensystems ausbleiben.

Jeder fünfte Rentner von Armut bedroht

Auch unter der Annahme einer durchgehend positiven Entwicklung des Arbeitsmarktes und steigender Erwerbstätigkeit könnte der Studie zufolge die Quote der Rentner, die von Armut gefährdet sind, von derzeit 16,8 Prozent bis zum Jahr 2039 auf 21,6 Prozent steigen. Als armutsgefährdet gelten diejenigen Rentner, die weniger als 60 Prozent des durchschnitt-

Anteil der Rentner mit Einkommen unterhalb der Armutsschwelle (2019: 905 €)



Steuervorteile erhöhen die Rendite

Wie Steuervorteile eine Sparanlage verbessern

Mit der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank sind die deutschen Sparer unzufrieden. Sie wünschen sich eine Umkehr der anhaltend niedrigen Zinsen, damit sich das Sparen wieder lohnt. Unabhängig der Zinspolitik ist die Sparleidenschaft der Deutschen ungebrochen. Immer noch legen sie ihr Geld auf Sparbücher und Tagesgeldkonten, wo die Rendite zuletzt praktisch null betrug.

Langfristiges Sparen mit Versicherungen

Ein großer Teil der Sparbeträge werden in Versicherungen und Investmentfonds eingezahlt. Das Sparen mit Lebensversicherungen hat seinen Sinn. Mit ihr will man mehr als nur einen Notgroschen haben. Mit einer Versicherung sorgen die Menschen langfristig vor, um nicht im Alter zu viel Lebensqualität einbüßen zu müssen.

Alle Versicherungsgesellschaften geben ihre Gewinne, die sie mit ihren weltweit gestreuten Anlagen erzielen, zum größten Teil an ihre Kunden weiter. Doch auch Versicherungen bleiben von geringen Kapitalmarktzinsen nicht verschont.

Ein Einsehen hat der Staat mit den Sparern, die mit den speziellen Versicherungen wie der Riester-Rente oder der Basis-Rente für das Alter vorsorgen. Die Beiträge beider Versicherungsarten können Sie im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben absetzen. Sie sparen dadurch Steuern. Somit zahlen Sie effektiv für Ihre Altersvorsorge weniger. Der Steuerspareffekt verbessert die Rendite Ihrer Sparanlage.

Rendite steigt mit der Steuerersparnis

Die Steuerersparnis hängt von Ihrem zu versteuerndem Einkommen ab, das Sie Ihrer Steuererklärung entnehmen können. Je höher das zu versteuernde Einkommen, umso höher die Steuerersparnis.

Jährliche Rendite durch Steuerersparnis; steuermindernder Jahresaufwand 1.000 Euro, Anlagedauer 20 Jahre

zvE Ledige	Steuer ersparnis	Effektiv aufwand	Rendite*	zvE Verheiratete	Steuer- ersparnis	Effektiv aufwand	Rendite*
30.000	305	695	3,35 %	40.000	264	736	2,84 %
40.000	349	651	3,93 %	60.000	306	694	3,36 %
50.000	392	608	4,53 %	80.000	350	650	3,94 %
60.000	420	580	4,94 %	100.000	392	608	4,53 %

*Rendite (jährliche Verzinsung des Effektivbeitrags); Steuerersparnis bei zvE 2019 über 20 Jahre gleichbleibend

Steuerentlastung 2020 und Anhebung der Grundsicherung

Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag steigen nach 2019 erneut

Bereits am 29. November 2018 beschloss die Bundesregierung mit dem „Gesetz zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen“ kurz „Familienentlastungsgesetz“, die Steuerzahler im Jahr 2020 noch etwas stärker als zuvor zu entlasten.

Dafür wird der Grundfreibetrag um 240 Euro von 9.168 Euro auf 9.408 Euro und der Kinderfreibetrag um 192 Euro von 7.620 Euro auf 7.812 Euro angehoben. Zur Vermeidung der kalten Progression werden die übrigen Eckwerte des Steuertarifs um die voraussichtliche Inflationsrate von 1,95 Prozent heraufgesetzt.

Ab einem zu versteuernden Einkommen von 9.409 Euro beginnt der Steuersatz mit 14 Prozent, der bis auf 42 Prozent bei einem Einkommen ab 57.052 Euro ansteigt. Steuerzahler haben 2020 bis zu 193 Euro (Verheiratete bis 386 Euro) im Jahr weniger an Einkommensteuer mit Solidaritätszuschlag als 2019 zu zahlen.

Einkommensteuerentlastung 2020

zvE Ledige	Steuer 2019	Steuer 2020	Entlastung	zvE Verheiratete	Steuer 2019	Steuer 2020	Entlastung
20.000	2.546,77	2.475,03	71,74	30.000	2.359,20	2.215,20	144,00
30.000	5.565,12	5.472,28	92,84	50.000	7.999,01	7.836,54	162,47
40.000	9.040,29	8.916,86	123,43	70.000	14.491,48	14.278,37	213,11
50.000	12.971,22	12.808,75	162,47	90.000	21.897,58	21.614,84	282,74
60.000	17.322,04	17.128,98	193,06	120.000	34.644,09	34.257,96	386,13

Einkommensteuer mit Solidaritätszuschlag in Euro (ohne Kirchensteuer)

Regelbedarf steigt um 1,88 Prozent

Bezieher der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie für Arbeitsuchende erhalten ab 1. Januar 2020 zwischen 5 Euro und 8 Euro mehr im Monat, eine Erhöhung von 1,88 Prozent.

Regelbedarfsstufe

1 Ledige, Alleinerziehende	432 €
2 Volljährige Partner	389 €
3 18-24-Jährige im Elternhaus	345 €
4 Kinder von 14 - 17 Jahren	328 €
5 Kinder von 6 - 13 Jahren	308 €
6 Kinder bis 5 Jahre	250 €

Rechenbeispiel

Ein Alleinstehender hat ein zu versteuerndes Einkommen (zvE) von 40.000 Euro. Bei einem Jahresaufwand zur Versicherung von 1.000 Euro spart er in diesem Jahr 349 Euro (ohne Soli), sein Effektivaufwand beträgt 651 Euro. Nach 20 Jahren hat seine Versicherung einen Wert von 20.000 Euro, ohne Berücksichtigung der Gewinnanteile. Bei unverändertem Effektivbeitrag von jährlich 651 Euro ist eine jährliche Verzinsung des Anlagebetrags von 3,93 Prozent erforderlich (Rendite), um nach 20 Jahren 20.000 Euro zu erreichen. Gewinnanteile erhöhen zudem den Wert der Versicherung. Bei Leistungsbeginn der Versicherung kann allerdings eine Besteuerung eintreten.

Mindestunterhalt steigt 2020 und 2021

Der Mindestunterhalt für minderjährige Kinder von getrennt lebenden Eltern steigt 2020 um 15 Euro bis 21 Euro und 2021 erneut um 9 bis 10 Euro. Den Mindestunterhalt müssen Unterhaltspflichtige mit einem Nettoeinkommen bis 1.900 Euro im Monat für ihre Kinder aufbringen

Mindestunterhalt für Kinder

Alter	2019	2020	2021
0 - 5 Jahre	354 €	369 €	378 €
6 - 11 Jahre	406 €	424 €	434 €
12 - 17 Jahre	476 €	497 €	508 €

Beitragsbemessungsgrenzen steigen

Gutverdiener zahlen 2020 höhere Sozialversicherungsbeiträge

Die Beitragssätze der Sozialversicherung bleiben stabil, nicht jedoch die Beitragsbemessungsgrenzen. Diese erhöhen sich, weil die Gehälter um 3,06 Prozent und in den neuen Ländern um 3,38 Prozent gegenüber 2017 gestiegen sind.

Für gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer, die über 4.537,50 Euro im Monat verdienen, erhöht sich ab Januar 2020 der Beitrag an ihre Kranken- und Pflegeversicherung. Die Beitragsbemessungsgrenze steigt auf 4.687,50 Euro. Bei einem Jahresgehalt über 62.550 Euro können sie zur privaten Krankenversicherung wechseln.

Liegt Ihr Gehalt über 6.700 Euro im Westen bzw. 6.150 Euro im Osten, steigen auch Ihre Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung, da die Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung auf 6.900 Euro in West und auf 6.450 Euro in Ost heraufgesetzt werden.

Wer 2020 mindestens 4.687,50 Euro verdient, dem zieht der Arbeitgeber 13,23 Euro, Kinderlosen 13,61 Euro mehr für die Kranken- und Pflegeversicherung vom Gehalt ab. Erhebt die Krankenkasse einen Zusatzbeitrag, erhöht sich der Abzug.

Zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung zahlen Arbeitnehmer mit einem Gehalt ab 6.900 Euro im Westen 21,10 Euro mehr als heute. Arbeitnehmer im Osten mit einem Gehalt ab 6.450 Euro bekommen 31,65 Euro mehr abgezogen.

Der Regelbeitrag steigt

Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für pflichtversicherte Selbstständige erhöhen sich 2020 im Westen um 13,02 Euro, im Osten um 26,04 Euro durch die Anpassung der Bezugsgröße. Sie stellt die Bemessungsgrundlage für den Regelbeitrag für Selbstständige dar. Der Rentengegenwert für einen Regelbeitrag von 592,41 Euro beträgt 2,59 Euro.

Beitragsbemessungsgrenzen (Monat)

2019 2020

Gesetzliche Rentenversicherung

West	6.700,00 €	6.900,00 €
Ost	6.150,00 €	6.450,00 €

Kranken- und Pflegeversicherung

West und Ost	4.537,50 €	4.687,50 €
--------------	------------	------------

Bezugsgrößen der Rentenversicherung

West	3.115,00 €	3.185,00 €
Ost	2.870,00 €	3.010,00 €

Beitrag zur Rentenversicherung (West)

Mindestbeitrag	83,70 €	83,70 €
Regelbeitrag	579,39 €	592,41 €
Höchstbeitrag	1.246,20 €	1.283,40 €

Beitrag zur Rentenversicherung (Ost)

Mindestbeitrag	83,70 €	83,70 €
Regelbeitrag	533,82 €	559,86 €
Höchstbeitrag	1.143,90 €	1.283,40 €

Pflegeheimkosten Entlastung

Eigenanteil gestiegen

Der durchschnittliche Eigenanteil, den Pflegebedürftige bei Unterbringung in einem Heim selbst tragen müssen, ist unabhängig vom Pflegegrad bundesweit auf 1.928 Euro gestiegen. Am höchsten liegt der Eigenanteil mit 2.406 Euro in Nordrhein-Westfalen, am niedrigsten mit 1.246 Euro in Mecklenburg-Vorpommern. Der Staat gibt einen Zuschuss von 5 Euro im Monat denjenigen, die mit einer privaten Pflegezusatzversicherung vorsorgen.

für Kinder Pflegebedürftiger

Mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz, das ab 1. Januar 2020 in Kraft treten soll, werden Kinder von Pflegebedürftigen entlastet. Erst ab einem Jahresbruttoeinkommen von über 100.000 Euro werden sie vom Sozialhilfeträger zur Zahlung von Unterhaltsleistungen herangezogen. Dadurch wird vielen die Angst vor unkalulierbaren Forderungen genommen. Bisher galt diese Grenze ausschließlich für Leistungsberechtigte auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Pflegekräfte

Bessere Arbeitsbedingungen

In der Kranken- und Altenpflege arbeiten rund 1,6 Millionen Menschen und versorgen mehr als 3,4 Millionen Pflegebedürftige. Es sind aber fast 40.000 Stellen unbesetzt bei einer wachsenden Zahl zu Pflegenden. Mit höherer Bezahlung, besserer Ausbildung und mehr Personal will die Bundesregierung den Beruf der Pflegekraft attraktiver machen. Bundesweite Tarifverträge sollen für bessere Bezahlung sorgen. Auch aus dem Ausland sollen Pflegekräfte angeworben werden.

Dieses Magazin stellt Ihnen bereit

SOISA

TREUHAND GMBH

Herausgeber

SOISA Treuhand GmbH

Michael Beyerle

Döllgast-Straße 12
86199 Augsburg

Tel: 0821 650 52 20
Fax: 0821 15 88 44

E-Mail: mail@soisa-treuhand.de
Web: www.soisa-treuhand.de

Kundeninformationen gemäß § 15 der Versicherungsvermittlungsverordnung
Versicherungsmakler, Finanzanlagen- und Immobiliendarlehensvermittler mit Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1, § 34 f Abs. 1 S. 1 und § 34 i Abs. 1 GewO

Meine Registrierungsnummer
§ 34 d Abs. 1: D-JV98-FZCNY-23
§ 34 f Abs. 1 S. 1: D-F-155-RS/N-59
§ 34 i Abs. 1: D-W-155-Z782-88

Vermittlerregister
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Str. 29, 10178 Berlin, Telefon (0 180) 60 05 85 0 (Festnetzpreis 0,20 €/Anruf; Mobilfunkpreise maximal 0,60 €/Anruf), www.vermittlerregister.info

Aufsichtsbehörde
IHK München
Max-Joseph-Straße 2 81541 München

Schlichtungsstelle
Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, Ombudsmann für private Kranken-/Pflegeversicherungen, Postfach 060222, 10052 Berlin.

Redaktion und Konzeption

SCHALLÖHR VERLAG GmbH

Milchberg 24
82335 Berg

Tel.: 08151 / 287 98
Fax: 08151 / 286 66

E-Mail: info@schalloeher-verlag.de
Web: www.schalloeher-verlag.de

Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut Schallöhr
HRB 163225 Amtsgericht München
Verantwortlich für den Inhalt: André Schallöhr

Fotoquellen & Illustrationen: SCHALLÖHR VERLAG GmbH; peterschreiber.media - stock.adobe.com; Laura - stock.adobe.com

Erscheinungstermin nächste Ausgabe: 10.04.2020
Erscheinungsweise: 2-mal jährlich

Alle Angaben sind sorgfältig recherchiert. Eine Gewähr für deren Richtigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Alle Personenbezeichnungen stehen für beide Geschlechter gleichermaßen. Nachdruck, Vervielfältigungen, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion.